

**Verhandlungsschrift**

über die am Mittwoch, den 19. Dezember 2007, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 17. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

**Anwesende:**

**Der Vorsitzende:**

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

**Die Stadtvertreter:**

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Ing. Alexander FEUERSTEIN

Susanne BEER

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Ingeborg WALCH

Helmut ECKER

Andreas BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

OV Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

**Die Ersatzmitglieder:**

Mag. Erwin FENKART (ab TO-Punkt 4.)

Rainer SANDHOLZER

Walter KÜHNY

Josef STROPPIA

Erwin SPERGER

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Alexander GEBHART

Franz BURTSCHER

Dieter KOHLER

Klaus WILLI

Heike BRÜSTLE

**Die Ersatzmitglieder:**

Monika BAUR

Lambert KAPFERER

Josef NEYER

Rita HALBEIS

Waltraud GRUNDNER

DI Martin BITSCHNAU

Werner STENECH

Rudolf ZEIF

Peter OSTI

Walter HÄMMERLE

Gerd DROLLE

LAbg. Olga PIRCHER

Gertrud FISCHL

Petra GASPERI

Siegfried BURTSCHER

Josef GASSNER

Anni KHÜNY

Mag. Peter SPANNRING

Mükremin ATSIZ  
Mag. Bernd WIDERIN  
Dr. Brigitta AMANN  
Dr. Albert WITTWER.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung legt Ersatz-Stadtvertreter **Erwin SPERGER** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung mit Zustimmung der Stadtvertretung der Tagesordnungspunkt

**Entsendung eines Vertreters in den Beirat der  
SeneCura Haus Bludenz gGmbH**

aufgenommen, sodass diese lautet:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. November 2007;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:  
Stadtvertreter Mag. Martin DÜR; Mandatsverzicht
3. Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2007;
4. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern;
5. Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;  
Bestellung der Mitglieder des Beirates
6. Voranschlag 2008;
7. Darlehensaufnahmen:  
a) Adaptierung Volksschule St. Peter;  
b) Rettungszentrale Bludenz;
8. Tourismusbeiträge 2008;  
Hebesatzfestsetzung
9. Parkabgabeverordnung;  
Änderung

10. Park- & Ride-Anlage Mokrystraße;  
Mietvertrag
11. Bildung des Gemeindeverbandes Öffentlicher  
Personennahverkehr Brandnertal (ÖPNV Brandnertal);
12. Entsendung eines Vertreters in den Beirat der  
SeneCura Haus Bludenz gGmbH
13. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 28 Stadtvertreter und 5 Ersatzleute.

### **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

#### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. November 2007**

Die Verhandlungsschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. November 2007 wird einstimmig genehmigt.

#### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen:**

#### **Stadtvertreter Mag. Martin DÜR; Mandatsverzicht**

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2007 zufolge Mandatsverzicht von Herrn Stadtvertreter Mag. Martin Dür Frau **Heike BRÜSTLE** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

**Zu 3.:**

**Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des  
Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2007**

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer trägt auszugsweise die Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2007 vor.

**Zu 4.:**

**Nachbestellung von Ausschussmitgliedern**

Zufolge des Rücktritts von Mag. Martin Dür und Umbesetzungen innerhalb der Fraktion sowie über Antrag der OLB beschließt die Stadtvertretung einstimmig, folgende Ausschüsse neu zu bestellen:

**Finanzausschuss:**

***Mitglied:*** Mag. Karin FRITZ  
***Ersatzmitglieder:*** Elmar STURM  
Martina LEHNER  
Mag. Bernd WIDERIN  
MMag. Adolf WINKLER

**Forstausschuss:**

***Mitglied:*** Gerhard TAUDES  
***Ersatzmitglieder:*** Engelbert UTTENTHALER  
Michael MITTERMAYER  
Elmar STURM

**Friedhofausschuss:**

***Mitglied:*** Engelbert UTTENTHALER  
***Ersatzmitglieder:*** MMag. Adolf WINKLER  
Elmar STURM

**Jugendausschuss:**

***Mitglied:*** Mükremin ATSIZ  
***Ersatzmitglieder:*** LAbg. Mag. Karin FRITZ  
Dr. Brigitta AMANN  
Dominic WAGNER  
Martina LEHNER

**Personalausschuss:**

***Mitglied:*** MMag. Adolf WINKLER  
***Ersatzmitglieder:*** Mag. Bernd WIDERIN  
Martina LEHNER  
LAbg. Mag. Karin FRITZ  
Elmar STURM

**Prüfungsausschuss:**

***Mitglied:*** Elmar STURM  
***Ersatzmitglieder:*** MMag. Adolf WINKLER  
LAbg. Mag. Karin FRITZ  
Mag. Bernd WIDERIN  
Martina LEHNER

**Schulausschuss:**

***Mitglied:*** Dr. Brigitta AMANN  
***Ersatzmitglieder:*** LAbg. Mag. Karin FRITZ  
Erwin SPERGER  
MMag. Adolf WINKLER

**Sozialausschuss:**

***Mitglied:*** Dr. Brigitta AMANN  
***Ersatzmitglieder:*** Martina LEHNER  
Beatrix NESSLER  
Heike BRÜSTLE  
Elmar STURM

LAbg. Mag. Karin FRITZ

**Sportausschuss:**

***Mitglied:*** Erwin SPERGER

***Ersatzmitglieder:*** Mükremin ATSIZ  
Engelbert UTTENTHALER  
MMag. Adolf WINKLER

**Stadtplanungsausschuss:**

***Mitglied:*** Martina LEHNER

***Ersatzmitglieder:*** Mag. Bernd WIDERIN  
DI Zeljko JERKOVIC  
LAbg. Mag. Karin FRITZ  
Erwin SPERGER

**Verkehrsplanungsausschuss:**

***Mitglied:*** Erwin SPERGER

***Ersatzmitglieder:*** DI Felix SCHNEIDER  
Beatrix NESSLER  
Martina LEHNER  
LAbg. Mag. Karin FRITZ

**Zu 5.:**

**Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;**

**Bestellung der Mitglieder des Beirates**

Der Gegenstand wird über Beschluss der Stadtvertretung vertagt.

**Zu 6.:**

**Voranschlag 2008**

Finanzreferent Vizebürgermeister Heinz-Peter Ritter und Stadtkämmerer Dr. Erwin Kositz erläutern den Entwurf zum Voranschlag 2008 mit einer Haushaltssumme von EUR 37.861.900,--, welcher in einer Generaldebatte und anschließend nach Voranschlagsgruppen erörtert wird.

Über Antrag von Stadtvertreter DI Günther Pircher beschließt die Stadtvertretung einstimmig, der Bürgermeister möge sich bei der Landesregierung um die Reduktion der Landesumlage bemühen.

Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), den Voranschlag für das Jahr 2008 wie folgt:

**Feststellung des Voranschlages:**

Einnahmen der Erfolgsgebarung	EUR 32.053.000,--	
Einnahmen der Vermögensgebarung	<u>EUR 5.808.900,--</u>	EUR 37.861.900,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	EUR 28.100.500,--	
Ausgaben der Vermögensgebarung	<u>EUR 9.761.400,--</u>	EUR 37.861.900,--

***Hingabe von Darlehen:***

EUR 128.000,--	Landeswohnbaufonds
EUR 3.100,--	Dienstgeberdarlehen
EUR 3.100,--	Gehaltsvorschüsse.

***Aufnahme von Darlehen:***

Rettungszentrale	EUR 683.000,--
Adaptierung Notwohnung	EUR 87.000,--
Urnenwand	EUR 45.000,--

***Feststellung der Finanzkraft:***

Gemäß § 73 Abs. 3 GG beträgt die Finanzkraft der Stadt Bludenz für das Jahr 2008 EUR 15.825.500,--.

**Zu 7.:**

**Darlehensaufnahmen:**

**a) Adaptierung Volksschule St. Peter**

Für die Adaptierung der Volksschule St. Peter ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Die Schlussrechnung des Dominikanerinnenklosters St. Peter vom 19.11.2007 ergab einen Aufwand für den schulischen Anteil in Höhe von EUR 318.695,42. Abzüglich eines 20 %igen Landesbeitrages aus Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 63.739,08 verbleibt ein Finanzierungsanteil in Höhe von EUR 254.956,34.

Sparkasse Bludenz Bank AG, Raiffeisenbank Bludenz, Hypobank Bludenz, Bank Austria Creditanstalt, BAWAG P.S.K. und BTV haben am 11. Dezember in einem beschränkten Verfahren ein Darlehensangebot eingebracht. Das Darlehensangebot der Kommunalkredit Austria konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da es verspätet eingelangt ist.

Bestbieter ist die BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,042 % auf den 6-Monats-Euribor und 0,052 % auf den 6-Monats-Libor CHF.

LAbg. Mag. Karin Fritz ist bei der nachfolgenden Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Setzergasse 2-4, 1010 Wien, folgendes Darlehen in Höhe von EUR 255.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Zuzählung:	100 % spätestens bis 31.12.2007
Laufzeit:	15 Jahre
Raten:	30 Kapitalraten jeweils zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres
Erste Kapitalrate:	15.05.2008
Zinstageberechnung:	Kalendermäßig/ 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeitstermin
<b>Zinssatz:</b>	<b>6-Montas-Euribor + 0,042 % Aufschlag</b>
Variante 1:	6-Monats-Libor CHF + 0,052 % Aufschlag

## b) Rettungszentrale Bludenz

Für die Adaptierung der Rettungszentrale Bludenz ist folgende Finanzierung vorgesehen:

EUR 4.132.000,--	Gesamtaufwand
- EUR 1.100.000,--	Erlös altes Rettungsheim
- EUR 250.000,--	Strukturförderung Land
- <u>EUR 250.000,--</u>	Bedarfszuweisungen Land
EUR 2.532.000,--	Gemeindeanteile

Von diesen Gemeindeanteilen in Höhe von EUR 2.532.000,-- hat die Stadt Bludenz einen Anteil in Höhe von **EUR 682.988,77** zu tragen.

Sparkasse Bludenz Bank AG, Raiffeisenbank Bludenz, Hypobank Bludenz, Bank Austria Creditanstalt, BAWAG P.S.K. und BTV haben am 11. Dezember in einem beschränkten Verfahren ein Darlehensangebot eingebracht. Das Darlehensangebot der Kommunalkredit Austria konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da es verspätet eingelangt ist.

Bestbieter ist die BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,042 % auf den 6-Monats-Euribor und 0,052 % auf den 6-Monats-Libor CHF.

LAbg. Mag. Karin Fritz ist bei der nachfolgenden Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der BAWAG P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Setzergasse 2-4, 1010 Wien, folgendes Darlehen in Höhe von EUR 683.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Zuzählung:	100 % in 3 Tranchen (voraussichtlich am 15.02.2008, 15.08.2008 und 15.02.2009)
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres
Erste Kapitalrate:	15.05.2009
Zinstageberechnung:	kalendermäßig/360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeitstermin
<b>Zinssatz:</b>	<b>6-Montas-Euribor + 0,042 % Aufschlag</b>
Variante 1:	6-Monats-Libor CHF + 0,052 % Aufschlag.

### Zu 8.:

#### **Tourismusbeiträge 2008; Hebesatzfestsetzung**

Das Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2008 beträgt EUR 156.100,--.

<b>Bemessungsgrundlagen 2007:</b>	<u>Tourismusb.2007</u> EUR 145.325,64
	Hebesatz 2007 0,24 v.H. = EUR 60.552.350,--

<b>Hebesatz 2008:</b>	<u>EUR 156.100,-- veranschl. Gesamtaufkommen 2008</u>
	EUR 60.552.350,-- Bemessungsgrundlage 2007 = 0,26 v.H.

LAbg. Mag. Karin Fritz ist bei der nachfolgenden Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Hebesatz für die Tourismusbeiträge 2008 mit **0,26 v.H.** festzusetzen.

### **Zu 9.:**

#### **Parkabgabeverordnung;**

#### **Änderung**

Mit privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG und der Stadt Bludenz wird die an der Mokrystraße gelegene Park & Ride-Anlage in die Verwaltung der Stadt Bludenz übernommen. Die Vereinbarung ist mit dem Abschluss der Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes durch die Stadt Bludenz befristet.

Die neu geschaffene „Park & Ride-Anlage“ entlang der Mokrystraße kann alternativ in die Gebührenzone einbezogen oder es können die Abstellplätze privatrechtlich vermietet werden.

LAbg. Mag. Karin Fritz ist bei der nachfolgenden Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F. nachstehende Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz (Parkabgabeverordnung):

### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabepflicht**

**( 1 )** Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Parkabgabe zu entrichten, und zwar

**a)** von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr für die in § 2 Abs 1 Z 1.1. bis 1.17 und Z 1.19 sowie Abs 2 Z 2.1. und 2.2. angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr,

**b)** von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr für die in § 2 Abs 1 Z 1.19 angeführte Straße mit öffentlichem Verkehr,

**c)** auf den in § 2 Abs 1 Z 1.18 bezeichneten Verkehrsflächen (Bahnhofplatz) täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr und

**d)** auf den in § 2 Abs 2 Z 2.3. bezeichneten Verkehrsflächen (Park & Ride-Anlage in der Mokrystraße) von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 06:00 bis 11:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.

**( 2 )** Für die in § 2 Abs 1 Z 1.1. (Parkplätze beim Rathaus) und Abs 2 Z 2.2. (Parkplätze beim ehemaligen Viehmarktplatz) angeführten Verkehrsflächen entfällt an Samstagen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkabgabe.

**( 3 )** An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe auf den in § 2 Abs 1 Z 1.1. bis 1.17 und den in Abs 2 Z 2.1. und 2.2. bezeichneten Verkehrsflächen.

**( 4 )** Eine Parkabgabe ist auf den in §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig.

**( 5 )** Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

### **Verkehrsflächen**

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ und der dazugehörenden Zone zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

#### **1. Zone 1:**

- 1.1. Werdenbergerstraße, Parkplätze beim Rathaus (Haus Nr. 42)
- 1.2. Werdenbergerstraße, ausgenommen Parkplätze beim Rathaus der Stadt Bludenz (Haus Nr. 42)
- 1.3. Kirchgasse
- 1.4. Herrengasse, ab Kreuzung Rathausgasse bis Kreuzung Untersteinstraße
- 1.5. Rathausgasse
- 1.6. Untersteinstraße
- 1.7. Kapuzinerstraße
- 1.8. Schillerstraße
- 1.9. Wichnerstraße
- 1.10. Sägeweg
- 1.11. Sturnengasse
- 1.12. Mühlgasse
- 1.13. Pulverturmstraße
- 1.14. Kasernplatz
- 1.15. Färberstraße
- 1.16. Hermann Sanderstraße
- 1.17. Bahnhofstraße
- 1.18. Bahnhofplatz
- 1.19. Schloß-Gayenhofplatz

**2. Zone 2:**

2.1. Riedstraße

2.2. Herrengasse, ab Kreuzung Untersteinstraße bis Kreuzung Kapuzinerstraße sowie auf den Parkplätzen auf der Gst.Nrn. 194/5 und 195/1, KG Bludenz (ehemaliger „Viehmarktplatz“)

2.3. Mokrystraße (Gst.Nrn. 3856/2 und 408/1, KG Bludenz).

**§ 3**

**Höhe, Fälligkeit und Entrichtung  
der Abgabe**

**( 1 )** Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt pro Stunde EUR 0,75 für die unter § 2 Abs. 1 und EUR 0,50 für die unter § 2 Abs 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr.

**( 2 )** Mit Ausnahme der ersten 32 Minuten für die unter § 2 Abs 1 und der ersten 36 Minuten für die unter § 2 Abs 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Abgabe auch für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von EUR 0,75 bzw. EUR 0,50 wie folgt entrichtet werden:

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in EUR</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Zone 1</b>	0,4	32
	0,5	40
	0,6	48
	0,7	56
	0,8	64
	+0,1	+8
<b>Zone 2</b>	0,3	36
	0,4	48
	0,5	60
	0,6	72
	+0,1	+12

( 3 ) Für die unter § 2 Z 2.1. und 2.2. angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 3,00 Euro pro Tag entrichtet werden. Für die unter § 2 Z 2.3. angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 2,00 Euro pro Tag entrichtet werden.

( 4 ) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

( 5 ) Die in der Zone 2 gelösten Parkscheine gelten nicht in der Zone 1.

**( 6 ) Abgabeentrichtung:**

Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. mittels elektronischer Geldbörse (Quick) in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Die in den Nahbereichen der von der Abgabepflicht erfassten Zonen aufgestellten Parkscheinautomaten befinden sich an folgenden Standorten in Bludenz:

<b>Nr.</b>	<b>Aufstellungsort</b>	<b>Anzahl:</b>
1	Werdenbergerstraße 42, Eingang West und Ost	2
2	Kirchgasse, Höhe Haus Nr. 3	1
3	Herrengasse, Höhe Haus Nr. 8	1
4	Herrengasse, Parkplatz ehemaliger Viehmarktplatz	1
5	Herrengasse, Höhe Haus Nr. 33	1
6	Kapuzinerstraße, Höhe Kreuzung L 190, Vorarlberger Straße	1
7	Schillerstraße, Höhe Haus Nr. 10	1
8	Werdenbergerstraße, Höhe Haus Nr. 9a	1
9	Wichnerstraße, Höhe Haus Nr. 2	1
10	Sägweg, Höhe Kino	1
11	Wichnerstraße, Höhe Haus Nr. 27a	1
12	Pulverturmstraße, Höhe Haus Nr. 16	1

13	Kasernplatz, Höhe Haus Nr. 4	1
14	Bahnhofplatz, Höhe Rondell	1
15	Bahnhofplatz, Höhe Haus Nr. 4	1
16	Hermann Sanderstraße, Höhe Haus Nr. 4	1
17	Färberstraße, Höhe Haus Nr. 10	1
18	Bahnhofstraße, Höhe Haus Nr. 4	1
19	Untersteinstraße, Höhe Haus Nr. 3	1
20	Untersteinstraße, Höhe Parkplatz beim Kronenhaus	1
21	Sturnengasse, Höhe Haus Nr. 20	1
22	Riedstraße, Höhe Haus Nr. 8	1
23	Schloß-Gayenhofplatz, Stiegenabgang zur L 91	1
24	Mokrystraße, Einfahrt Parkplatz (Gst.Nr. 408/1)	1

#### **§ 4**

##### **Hilfsmittel zur Überwachung**

**( 1 )** Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Wirtschaftsgemeinschaft ausgegebenen Parkmünzen der Stadt Bludenz in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

**( 2 )** Der für den Geld- bzw. Parkmünzeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.

**( 3 )** Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 4 gelöster Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 5

### Abgabe- und Auskunftspflicht

( 1 ) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

( 2 ) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

## § 6

### Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

( a ) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,

( b ) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,

( c ) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,

( d ) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,

( e ) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 7**

### **Strafbestimmung**

Wer

( a ) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt (§§ 132 und 133 AbgVG) oder

( b ) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 5 Abs 2 nicht nachkommt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Verordnungen der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

### **Zu 10.:**

#### **Park- and Ride-Anlage Mokrystraße;**

#### **Mietvertrag**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die folgenden allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Autoabstellplätzen in der Park- and Ride-Anlage festzusetzen:

#### **I.**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt Bludenz stellt dem jeweiligen Mieter einen von der Stadt Bludenz bestimmten, nummerierten Parkplatz in der "Park & Ride-Anlage" zur alleinigen Ver-

wendung als Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Der Parkplatz wird von der Stadt Bludenz im Rahmen des üblichen Straßendienstes gereinigt, von Schnee geräumt und bei Eisglätte gestreut. Eine Verpflichtung der Stadt Bludenz, den Abstellplatz ständig nach Erfordernis zu reinigen bzw. von Schnee und Eis zu räumen, besteht nicht.

## **II.**

### **Änderung am Mietgegenstand**

Die Stadt Bludenz ist berechtigt, während der Vertragsdauer durch einseitige Erklärung dem Mieter einen anderen als den ursprünglichen Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Das Mietverhältnis wird durch diese Änderung des Parkplatzes nicht berührt.

## **III.**

### **Gegenleistung**

Als Gegenleistung zahlt der Mieter an die Stadt Bludenz bis zum fünften jeden Monats im vorhinein ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto 0000 030635 bei der Sparkasse der Stadt Bludenz eine Miete von EUR 25,- incl. 20 % MwSt., bei Besitzern einer Monats- oder Jahreskarten der ÖBB oder Verbundkarten von EUR 10,- incl. MwSt. monatlich. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen von 10 % einvernehmlich vereinbart. Außerdem ist die Stadt Bludenz berechtigt, nach vorheriger Androhung das Mietverhältnis fristlos aufzukündigen, wenn der Zahlungsverzug ein Gesamtausmaß von zwei Monaten erreicht hat.

## **IV.**

### **Kündigung**

Dieser Mietvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

## V.

### Haftungsausschluss

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Bludenz keine wie immer geartete Haftung für Beschädigungen durch dritte Personen die an Kraftfahrzeugen, welche auf dem gemieteten Parkplatz abgestellt wurden vorgenommen werden, übernimmt. Ebenso ist ein allfälliges "Fremdparken" im Wege der Besitzstörungsklage durch den Mieter zu verfolgen.

## VI.

### Steuern und Abgaben

Allfällige Steuern und Abgaben aus diesem Vertrag hat der Mieter zu tragen.

### Zu 11.:

#### **Bildung des Gemeindeverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Brandnertal (ÖPNV Brandnertal)**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die folgende Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Brandnertal (ÖPNV Brandnertal) abzuschließen, dies unter der Bedingung, dass der Stadt Bludenz die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes gegen ein jährliches Entgelt von Netto jährlich EUR 8.000,-- wertgesichert im Wege der Satzung oder durch Vertrag übertragen wird:

### **PRÄAMBEL**

Die Gemeinden Bürs, Bürserberg, Brand und die Stadt Bludenz haben in dem Bestreben, das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr durch eine an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierte Angebotsgestaltung zu verbessern, um damit unter anderem

- für die auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesenen Teile der Bevölkerung eine Bedienung in angemessener Qualität bereitzustellen sowie

- jenen Personen, die im Individualverkehr ein Kraftfahrzeug benützen, den Zugang zum öffentlichen Verkehr zu erleichtern und dadurch einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau verkehrsbedingter Belastungen zu leisten,

und in der Überzeugung, dass dieses Ziel aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeinsam angestrebt werden soll,

auf Grund der Beschlüsse der Stadt- und Gemeindevertretungen

der Stadt Bludenz  
der Gemeinde Bürs  
der Gemeinde Bürserberg  
der Gemeinde Brand

nachstehende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1**

### **Beteiligte Gemeinden, Aufgabe, Name, Sitz**

- 1) Die Stadt Bludenz, die Gemeinde Bürs, die Gemeinde Bürserberg und die Gemeinde Brand bilden einen Gemeindeverband.
- 2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Brandnertal (ÖPNV Brandnertal)“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bludenz.
- 3) Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, auf eine Verbesserung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden hinzuwirken durch
  - a) Prüfung des bestehenden Angebotes und des Bedarfs,
  - b) Mitwirkung an der Angebotsgestaltung, insbesondere auch durch damit zusammenhängende Vorbereitungs-, Koordinations- und Organisationsarbeiten,
  - c) Planung, Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,

- d) Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen zur Erbringung von Verkehrsleistungen,
- e) Beteiligung an Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbundeinrichtungen.

## **§ 2**

### **Organe**

- 1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung und
  - b) der Verbandsobmann
  
- 2) Die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Geschäftsstelle des ÖPNV in der Stadt Bludenz.

## **§ 3**

### **Verbandsversammlung**

- 1) Der Verbandsversammlung gehört je ein Vertreter der beteiligten Gemeinden an. Der Vertreter kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vertreter derselben Gemeinde übertragen.
  
- 2) Jeder verbandsangehörigen Gemeinde kommt jeweils ein Stimmrecht zu, wobei für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung jeweils die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist.
  
- 3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  - a) die Wahl des Obmannes,
  - b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
  - c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde,
  - d) die Festlegung des Standortes der Geschäftsstelle,
  - e) die Ausübung des Leitungsrechtes gegenüber dem Obmann,

- f) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
- g) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes,
- h) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann haftet sowie der Verzicht auf solche Forderungen,
- i) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen,
- j) die Beteiligung an Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbundeinrichtungen,
- k) Beschlüsse über Geschäfte, deren Wert 20.000 Euro übersteigt, ausgenommen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses von Angestellten (insbesondere Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, Besoldung von Angestellten).

#### **§ 4**

##### **Verbandsobmann**

Dem Verbandsobmann obliegen sämtliche Aufgaben, sofern sie nicht ausdrücklich von der Verbandsversammlung zu besorgen sind, insbesondere:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse,
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Deckung des Aufwands, Haftung**

- 1) Die verbandsangehörigen Gemeinden tragen zum Aufwand des Gemeindeverbandes wie folgt:
  - a) Grundlage für die Kostenaufteilung auf die verbandsangehörigen Gemeinden bildet der gesamte Aufwand des Gemeindeverbandes (Transport und Verwaltungskosten) abzüglich sämtlicher Einnahmen des Gemeindever-

bandes aus den Fahrleistungen sowie den Förderungen des Bundes (FAG und ÖPNRV-G). Die Landesförderungen und die Einnahmen aus dem MöSt-Zuschlag fließen als abgangs- bzw. finanzkraftabhängige Förderungen direkt der Gemeinde zu und reduzieren daher die auf die verbandsangehörigen Gemeinden zu verumlagenden Kosten nicht.

- b) Die Aufteilung der zu verumlagenden Verbandskosten erfolgt nach den Haltestellenpunkten der einzelnen Gemeinden und somit nach folgendem Schlüssel:

Stadt Bludenz	pauschal EUR 4.000,-- p.a. wertgesichert, die restlichen Verbandskosten werden im Verhältnis
Gemeinde Bürs	35,77 zu
Gemeinde Bürserberg	16,58 zu
Gemeinde Brand	41,35 aufgeteilt.

- c) Der Kostenaufteilung lt. lit.b) liegt die Fahrplangestaltung vom 1.1.2008 zugrunde. Werden Änderungen im Fahrplan vorgenommen, dann sind Mehrleistungen ausschließlich von den Gemeinden im Verhältnis der Aufteilung lt. lit.b) zu tragen, die diese Mehrleistungen angefordert haben. Bei Minderleistungen im Fahrplanangebot partizipieren die einzelnen Gemeinden in dem Umfang, wie sie die gekürzten Fahrleistungen bisher getragen haben. Grundsätzlich ist bei derartigen Änderungen der neue Kostenschlüssel im Vorhinein von den Verbandsgemeinden einvernehmlich festzulegen.

- 2) Die verbandsangehörigen Gemeinden werden, wenn dies von einem Mitglied der Verbandsversammlung verlangt wird, Verhandlungen über eine Änderung der dem Kostenaufteilungsschlüssel zugrunde gelegten Grundlagen (Haltestellenpunkte) führen. Dabei soll besondere Rücksicht auf die Bedienungsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs in den Mitgliedsgemeinden unter Einbeziehung des Angebotes im schienengebundenen Verkehr genommen werden.

- 3) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß des Abs. 1 teil.
- 4) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten auf Verlangen vierteljährliche Vorschüsse in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages und der tatsächlichen Aufwendungen aus dem Vorjahr zu ermitteln.
- 5) Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

## **§ 6**

### **Beitritt, Austritt**

- 1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechender Änderung der Vereinbarung durch Beschluss der Verbandsversammlung ist zulässig.
- 2) Ein Austritt durch einseitige Erklärung ist möglich. Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren gerechnet vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist ein solcher Austritt nur zum Ende einer jeweiligen Fahrplanperiode (derzeit Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Die zur Wirksamkeit des Austrittes erforderliche Änderung der Vereinbarung ist unverzüglich zu beschließen.
- 3) Außer dem Fall des Abs. 2 ist ein Austritt von Gemeinden durch Austrittserklärung und Annahme der Austrittserklärung und dementsprechender Änderung der Vereinbarung durch Beschluss der Verbandsversammlung auch ohne Rücksicht auf die Beschränkung des Abs. 2 zweiter Satz zulässig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

**Zu 12.:**

**Entsendung eines Vertreters in den Beirat der  
SeneCura Haus Bludenz gGmbH**

Über Vorschlag der OLB beschließt die Stadtvertretung einstimmig, anstelle von Frau Heike Brüstle Herrn Stadtvertreter **Elmar STURM** in den **Beirat der SeneCura Haus Bludenz gGmbH** zu entsenden.

**Zu 13.:**

**Allfälliges**

Keine Wortmeldungen.

***Ende der Sitzung um 20.20 Uhr.***

***Geschlossen und gefertigt:***

**Der Schriftführer:**

**Der Vorsitzende:**

**( Dr. Albert WITTWER )**

**( Josef KATZENMAYER )**

An der Amtstafel  
angeschlagen am:

21. Dezember 2007

Von der Amtstafel  
abgenommen am:

04. Jänner 2008